

Vereinssatzung des digitalHUB Aachen e.V.

Adresse:

digitalHUB Aachen e.V.
Pascalstraße 6
52076 Aachen

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „digitalHUB Aachen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Aachen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem 31.12.2016 endet.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Vereinszweck ist die nachhaltige Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region durch Förderung der Digitalisierung der öffentlichen Hand wie der Wirtschaft.
- 2) Den Zweck verwirklicht der Verein für die Mitglieder insbesondere durch:
 - Befähigung zur Digitalisierung durch Information, Bildung, Vernetzung und Förderung.
 - Fungieren als Ansprechpartner zum Thema Digitalisierung für die regionale Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Startups.
 - Unterstützung von und Beteiligung an Forschungs-, Entwicklungs- und Förderprojekten (beispielsweise DWNRW Hubs des Landes NRW).
 - Vernetzung und Matching von Innovationsunternehmen (Startups und IT-Mittelstand) mit traditionellem Mittelstand und Industrie.
 - Schaffung einer Plattform für Erfahrungsaustausch zwischen Hochschulabsolventen, Jungunternehmern, Wachstumsunternehmen und erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten sowie projekt-spezifischen Kooperationen.
 - Organisation von Kontaktveranstaltungen zwischen Angehörigen der Digital-Branche untereinander, aber auch Vertretern der

Hochschulen sowie öffentlichen Einrichtungen und Verbände.

- Angebot von Beratung, Tagungen, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für die Mitglieder sowie Organisation von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.
 - Förderung der Geschäftsentwicklung digitaler Startups durch Unterstützung von Kooperations-, Beteiligungs- und Finanzierungsmodellen mit diesem Zweck.
 - Förderung des internationalen Technologietransfers mit den Niederlanden und Belgien.
 - Unterhaltung und Aufbau regionaler und überregionaler Kontakte v.a. auch zu Netzwerken und weiteren Digital Hubs.
 - Organisation von Fokusgruppen zur Bearbeitung spezieller Aufgabenstellungen, Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Digitalisierung.
- 3) Der Verein steht jedem Dritten zum Eintritt offen.
 - 4) Der Verein ist als Idealverein tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen, soweit deren Tätigkeit mit dem in § 2 Ziff. 2) genannten Vereinszweck vereinbar ist. Die Gründung einer solchen Kapitalgesellschaft sowie die Bestellung ihrer Geschäftsführer, der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Berufung eines Beirates obliegen dem Vorstand des Vereins, der hierüber mit mindestens einer 4/5 Mehrheit (80%) der vorhandenen Stimmen entscheidet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Gemeinschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.
- 3) Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied oder Supporter) des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins in besonderem Maße unterstützt.
- 4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von den Beitragsleistungen befreit.
- 5) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, wobei eine Antragsstellung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 auf Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- 6) Ist das Mitglied keine natürliche Person, so kann es dem Verein eine natürliche Person namentlich benennen, die das Mitglied gegenüber dem Verein vertritt. Besteht eine solche Benennung nicht, so ist der gesetzliche Vertreter des Mitglieds der Vertreter gegenüber dem Verein.
- 3) Sofern ein Mitglied ohne Grund die Mitgliederbeiträge für mindestens zwölf Monate nicht entrichtet, kann auf Beschluss des Vorstandes das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

- 1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen Jahresbeiträge gemäß der Beitragsordnung, über deren Erlass sowie ggf. deren Änderung die Mitgliederversammlung beschließt.
- 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Der Beschluss über die Erhebung der Umlage ist durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit zu treffen. Die von einem Mitglied zu zahlende Umlage darf höchstens den vierfachen Betrag seines jährlichen Mitgliedsbeitrags erreichen. Sofern eine Umlage beschlossen wird, steht jedem betroffenen Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu, dass es diesem Mitglied ermöglicht, unter Einhaltung der regulären Kündigungsfrist aus dem Verein auszuscheiden. Die Kündigung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Festsetzung der Umlage zu erklären. Im Falle einer Kündigung innerhalb dieser Zweiwochenfrist bleibt das Mitglied von der Umlage befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder dem Erlöschen des Unternehmens, bzw. mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Mitgliedsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

- 3) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Das Präsidium
- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei, maximal sechs weiteren Vorständen, die Mitglieder sein müssen oder – bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen – deren benannter oder gesetzlicher Vertreter (vgl. §3, 6)). Eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Präsidium übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ,
 - Beschluss über Partnerschaften,
 - Beschluss über die Bildung und Auflösung von Fokusgruppen.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Richtlinienkompetenz des Präsidiums. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann zur Erledigung der Geschäfte einen Geschäftsführer oder unter Angabe der jeweiligen Aufgabenbereiche mehrere Geschäftsführer (gemeinsam die Geschäftsführung) berufen. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist die Geschäftsführung an der Teilnahme zum jeweiligen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, es sei denn, der Vorstand lässt die Teilnahme durch Beschluss in geheimer Abstimmung zu. Dieser Beschluss und eine vorhergehende Diskussion finden in Abwesenheit der Geschäftsführung statt.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z.B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmer erlauben. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können.
- 2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Sitzung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder eMail-Adresse gerichtet ist.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Eine Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen, stimmberechtigt bei einer Vorstandssitzung sind nur die Vorstandsmitglieder persönlich. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Besonderer Vertreter / Geschäftsführer

- 1) Die Geschäftsführer werden vom Vorstand als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB

berufen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.
- 3) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer aus dem Gesetz, den durch den Vorstand gegebenen Anweisungen und einer etwaig durch den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 12 Präsidium

Der Verein hat ein Präsidium welches in besonderer Weise den Interessen der Region und ihrer Förderung durch den Verein verpflichtet ist. Zu berücksichtigen sind Vertreter der Digitalwirtschaft, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der öffentlichen Hand. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig.

- 1) Eingedenk dessen besteht das Präsidium aus:

- Allen Vorstandsmitgliedern, der Vorstandsvorsitzende ist auch Präsident, die Vorstandsmitglieder Vizepräsidenten.
- Jeweils einem Vertreter der Initiatoren zur Vereinsgründung, dies sind RWTH Aachen, Bundesverband IT-Mittelstand, Stadt Aachen, IHK Aachen, Städteregion Aachen, Handwerkskammer Aachen, FH Aachen, Bistum Aachen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen auf Vorschlag des Präsidiums können einzelne der Initiatoren auch als Dauermitglied aus dem Präsidium ausscheiden oder andere Dauermitglieder des Präsidiums festgelegt werden.
- Den Entsandten der Fokusgruppen.
- Ausgewählten Persönlichkeiten (insbesondere auch Nichtmitgliedern), die durch 9/10 Beschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wurden.

- 2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Richtlinienkompetenz für die Arbeit des Vorstands durch strukturelle Definition der inhaltlichen Ausrichtung der Vereinsarbeit
 - Vorlage von Beschlüssen über Ausgründungen (auch Accelerator oder Brancheninkubator)
 - Beratung des Vorstandes.
- 6) Zwischen seinen Sitzungen kann das Präsidium auch im Umlaufverfahren schriftlich beschließen.
- 7) Eine außerordentliche Präsidiumssitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll das Präsidium in einer ordentlichen Sitzung tagen. Die Sitzung wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Präsidiumsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische oder eMail-Adresse gerichtet ist.
- 2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest, jedoch kann jedes Präsidiumsmitglied spätestens eine Woche vor einer Präsidiumssitzung im Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Präsidiumssitzung die Ergänzung bekannt zu machen.
- 3) Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten geleitet.
- 4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5) Beschlüsse des Präsidiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn die Satzung regelt dies abweichend.

§ 14 Fokusgruppen

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes können thematische oder funktionale Fokusgruppen errichtet werden, in denen sich Mitglieder des Vereins engagieren können.
- 2) Die Fokusgruppe wird durch einen gewählten Sprecher vertreten und entsendet jeweils ein Mitglied in das Präsidium.

§ 15 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

- 1) Der Vorstand hat alljährlich über den für die Ausgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird von zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung geprüft. Die Wahl der Prüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, findet alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt.

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein ordentliches Mitglied ist nach § 5 Abs. 1 nicht stimmberechtigt, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie evtl. Umlagen
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluss (gem. § 4 Abs. 4)
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Veränderung der Dauermitgliedschaften im Präsidium

3) Die Mitglieder des Präsidiums sowie außerordentliche Mitglieder können als Gast ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern sie nicht als ordentliches Mitglied ohnehin teilnahmeberechtigt sind.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung im Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu machen.

3) Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlausschuss übertragen werden.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

- 4) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 6) Bei verfahrensmäßigen Unklarheiten im Ablauf einer Mitgliederversammlung, die einer Regelung dieser Satzung nicht unterliegen, gelten hilfsweise die Vorschriften der Geschäftsordnung des deutschen Bundestages.
- 7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Aachen zu.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.
- 2) Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Stand, 25.07.2016